

Gemeinde Büttenhardt



Reglement
für den
Stützunterricht

vom 20. Juni 2018

1. Vorbemerkung

Der individuelle Stützunterricht ist ein Förderangebot mit integrierendem Charakter. Er dient dazu, Schülerinnen oder Schüler mit vorübergehenden Teilleistungsschwächen oder Rückständen raschmöglichst den Anschluss an die Klasse zu ermöglichen. Der individuelle Stützunterricht ist ein niederschwelliges, zeitlich begrenztes Element der besonderen Förderung und ersetzt weder eine angezeigte Schulung in einer Sonderklasse noch in einer Sonderschule.

2. Gesetzesgrundlagen

Im Schulgesetz, Art. 21 Abs. 1 und 3 wird vorgeschrieben:

Die Schulen fördern durch besondere Massnahmen Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind. Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind (Sprachgebrechen, Fremdsprachigkeit u.a.m) werden durch besonderen Unterricht gefördert.

Gestützt auf diese Gesetzesgrundlagen erlässt die Einwohnergemeinde Büttenhardt das nachfolgende Reglement.

3. Verfahren

- 3.1 Nach vorangegangener Besprechung mit den Eltern meldet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin das Kind beim kantonalen schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an. Diese Massnahme dient als Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe für Eltern, Lehrer und Schulbehörde. Dadurch wird die Art und die Schwere der Lernbeeinträchtigung festgestellt.
- 3.2 Falls als Massnahme ein individueller Stützunterricht angezeigt ist, stellt der schulpsychologische Dienst im Einverständnis mit den Eltern und dem Lehrer/der Lehrerin einen begründeten Antrag an die Schulbehörde. Dieser Antrag muss die Angaben über die Dauer, die Wochenstundenzahl und die dafür geeignete Lehrperson enthalten.
- 3.3 Der Stützunterricht soll in der Regel als Einzelunterricht erteilt werden. Sinnvolle Ausnahmen sind möglich. Er soll von anderen Massnahmen wie, IV-berechtigte Therapien (schwere Legasthenie, Logopädie etc.), Deutschstützkurs für fremdsprachige Kinder, Aufgabenhilfe, abgegrenzt sein.
- 3.4 Die Schulbehörde entscheidet über die Gewährung des Stützunterrichts, dessen Umfang und Dauer.

- 3.5 Der individuelle Stützunterricht wird, wenn möglich von Lehrpersonen mit Fähigkeitsausweis und Praxiserfahrung erteilt. Eine Zusatzausbildung (Legasthenie- oder Diskalkulie-Kurs) ist von Vorteil aber nicht Bedingung. Diese Lehrpersonen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde und arbeiten mit dem schulpsychologischen Dienst zusammen.
- 3.6 Für die Lehrperson, die den Stützunterricht erteilt, besteht am Ende des Unterrichts oder spätestens nach einem Jahr Berichtspflicht gegenüber der Schulbehörde und dem schulpsychologischen Dienst. Eine allfällige erneute Abklärung und/oder Weiterführung des individuellen Stützunterrichts beantragt der schulpsychologische Dienst bei der Schulbehörde.

4. Kosten


Die Kosten für den Stützunterricht trägt die Gemeinde.¹⁾

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente. Es wird in die systematische Gesetzessammlung des Gemeinde-rechts der Gemeinde Büttenhardt aufgenommen.¹⁾

Büttenhardt, 20. Juni 2018

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE BÜTTENHARDT



Silvia Sigg
Gemeindepräsidentin



Maja Werner
Gemeindeschreiberin

Fussnoten:

¹⁾ **Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung Büttenhardt vom 20. Juni 2018**